

Begleitbericht für die Gesellschafterversammlung vom 04.04.2024**Aktualisierung der Satzung.**

Prozess	Gesellschaftsführung
Phase	Satzung
Verantwortlicher des Prozesses	Division Corporate Governance der Muttergesellschaft

Präambel

Die Vorschläge für die Änderung der Satzung der Südtiroler Sparkasse AG – die zuerst den Aufsichtsbehörden und, nach Genehmigung durch dieselben, der Gesellschafterversammlung zu unterbreiten sind – zielen auf die Aktualisierung der Satzung in Bezug auf zwei Schwerpunkte ab, und zwar:

- Reduzierung der Anzahl der ausgegebenen Aktien infolge der Annullierung von eigenen Aktien und Informationen zu den nachrangigen Wandelanleihen Additional Tier 1, die im Zuge der Kapitalerhöhung im Jahr 2015 ausgegeben wurden;
- Einfügung der Möglichkeit von Vorabausschüttungen auf Dividenden.

Gleichfalls wurden bei dieser Gelegenheit einige formelle Verfeinerungen im Rahmen einer vollständigen Aktualisierung des Satzungstextes vorgenommen.

Kommentare zu den einzelnen ArtikelnArt. 5 Grundkapital

Die Gesellschafterversammlungen zur Genehmigung der Jahresabschlüsse 2019, 2020, 2021 und 2022 haben hinsichtlich des An- und Verkaufs von eigenen Aktien Folgendes festgehalten: „Das Programm des Ankaufs eigener Aktien wurde mit dem primären Ziel erstellt, den ordnungsgemäßen Handel der eigenen Aktien zu gewährleisten, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen in Bezug auf den Marktmissbrauch und der Vorgaben des Reglements bezüglich dem Handelssitz, um die Liquidität der eigenen Aktien zu unterstützen“. Dies vorausgeschickt, und in Anbetracht der geänderten Rahmenbedingungen am Markt, ist man hinsichtlich der eigenen Aktien der Meinung, dass ein ordnungsgemäßer Verlauf des Handels mit eigenen Aktien auch mit einem, im Vergleich zu den vergangenen Jahren geringeren Bestand an eigenen Aktien möglich ist. Durch diese geänderten Rahmenbedingungen ist es möglich, die Annullierung von 1.011.975 eigenen, von der Sparkasse gehaltenen Aktien vorzunehmen und die Anzahl der insgesamt von der Sparkasse ausgegebenen Aktien von 60.952.013 auf 59.940.038 Aktien zu senken.

Am 08/09/2015 hat der Verwaltungsrat, in Ausübung der Vollmacht, die er von der Gesellschafterversammlung am 28.04.2015 erhalten hat, beschlossen, nachrangige Wandelanleihen Additional Tier 1 auszugeben, bestehend aus höchstens 674 ewigen Anleihen, wandelbar in Stammaktien der Gesellschaft, im Nominalstückwert von Euro 100.000 (hunderttausend). Am 21.12.2015 wurden den Zeichnern 452 nachrangige Wandelanleihen Additional Tier 1 zugewiesen, verpflichtend wandelbar in höchstens 10.044.344 Stammaktien. Im Sinne einer höheren Transparenz und laut gängiger Praxis hielt man es für angebracht, diese Information hinsichtlich der teilweisen Ausübung der obigen Vollmacht einzufügen.

Art. 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

Im Sinne einer höheren Transparenz wurde für den Fall der Erneuerung der Gesellschaftsorgane eine Frist von 40 Tagen vorgesehen (wie laut Artikel 125 bis des Einheitstextes Finanzen (TUF) für die Gesellschaften mit an geregelten Märkten notierten Aktien vorgesehen). All dies vorbehaltlich eventueller anderer gesetzlicher Fristen. Diese Änderung begünstigt eine umfassende Information der Teilnehmer an der Gesellschafterversammlung und ist – im Vergleich zum derzeitigen Text – besser mit den vorgesehenen Fristen für die Einreichung der Listen zur Ernennung der Verwalter/Überwachungsräte gemäß den Artikeln 21 und 35 abgestimmt. Insbesondere erweist sich die Vorgabe einer längeren Frist für angebracht. Dies vor allen Dingen deshalb, weil die Listen für die Ernennung des Verwaltungsrates und des Überwachungsrates jeweils 25 Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung hinterlegt werden müssen.

Division Corporate Governance der Muttergesellschaft

Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Buchstaben c) und d) des 5. Absatzes werden dem Art. 13, Buchstabe c) des Dekrets des Wirtschafts- und Finanzministeriums Nr. 169 vom 23.11.2020 "Reglement in Bezug auf die Eignungsvoraussetzungen und Eignungskriterien für die Ausübung von Ämtern in Banken, in Finanzvermittlungsgesellschaften, in Garantiegenossenschaften, in E-Geld-Instituten, in Zahlungsinstituten und in Einlagensicherungssystemen" angepasst.

Art. 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

Es wird im Sinne einer höheren Klarheit spezifiziert, dass die Sitzungen gültig sind, wenn die absolute Mehrheit der "amtierenden" Verwalter anwesend ist.

Art. 26 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Der 3. Absatz wird mit der Vorgabe der vereinfachten Fusion/Abspaltung laut Zivilgesetzbuch aktualisiert.

Art. 27 Vollmachten

Der 4. Absatz wird aktualisiert, um ihn den geltenden Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass der Überwachungsrat sein Gutachten hinsichtlich der Vergütungen der Verwalter, denen besondere Aufgaben übertragen werden, abgibt. Es wird zudem zur genaueren Präzisierung hervorgehoben, dass im Sinne des Art. 2381 ZGB Personen, die nicht zu den Verwaltern gehören, Aufgaben und besondere Aufträge übertragen werden können; außenstehende Personen können zur Durchführung von bestimmten Geschäften oder Geschäftsarten befugt werden.

Art. 29 Protokolle des Verwaltungsrates

Einführung des neuen 2. Absatzes mit folgender Spezifizierung: „Die Protokolle der Sitzungen erläutern ausführlich den Entscheidungsprozess, wobei sie auch die Gründe darlegen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben. Zudem muss es durch die Protokolle möglich sein, den Verlauf der Diskussion und die verschiedenen zum Ausdruck gebrachten Positionen zu rekonstruieren“. Somit folgt man der Ausrichtung der Banca d'Italia hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktion des Verwaltungsrates der weniger bedeutenden Institute (Less Significant Instituts - LSI) vom 29.11.2022 zum Thema Protokollierungen.

Art. 32 Ausschüsse des Verwaltungsrates

Im zweiten Absatz wird die Vorgabe eingeführt, laut welcher der Verwaltungsrat, zusätzlich zu Zusammensetzung, Dauer, Sitzungsablauf und Rolle der Ausschüsse des Verwaltungsrates, auch deren Aufgaben und Befugnisse regelt.

Art. 34 Zuständigkeiten des Generaldirektors

Es werden einige Spezifizierungen eingefügt: der Generaldirektor nimmt mit Vorschlags- und Beratungsbefugnis an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, "mit Ausnahme der Angelegenheiten, die ihn direkt betreffen", um Interessenskonflikte im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen zu vermeiden. Zur Regelung der Vertretung des Generaldirektors, im Falle der Ernennung von mehr als einem Vizegeneraldirektor, wird spezifiziert, dass der Generaldirektor vom dienstältesten Vize-Generaldirektor vertreten wird. Bei gleichem Dienstalder verleiht das Lebensalter den Vorrang. Es wird zudem zur genaueren Spezifizierung im Sinne des Art. 2381 ZGB hervorgehoben, dass der Generaldirektor die Beschlüsse des Verwaltungsrates umsetzt.

Art. 36 Zuständigkeiten des Überwachungsrates

Um die Satzung den Aufsichtsbestimmungen anzugleichen, wird die Spezifizierung eingefügt, dass der Überwachungsrat bei Entscheidungen hinsichtlich der Ernennung der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen sowie bei allen Entscheidungen betreffend die Festlegung der wesentlichen Elemente des internen Kontrollsystems angehört wird.

Art. 40 Gesetzliche Vertretung und Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft

Im 1. Absatz wird spezifiziert, dass die rechtliche Vertretung dem "Präsidenten des Verwaltungsrates" zusteht, während im vorhergehenden Text vom Präsidenten die Rede war: die eingefügte Spezifizierung gibt Klarheit darüber, um welchen Präsidenten es sich handelt. Im 3. Absatz, um die Berufsbilder getrennt zu halten, wird spezifiziert, dass die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft dem "Generaldirektor" und anderen Mitarbeitern zusteht.

Division Corporate Governance der Muttergesellschaft

Art. 42 Gewinnverwendung

Es wird ein neuer Absatz eingefügt, welcher für den Verwaltungsrat die Möglichkeit vorsieht, in den von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Fällen, zu den dort vorgesehenen Modalitäten und innerhalb der dort vorgesehenen Grenzen, die Ausschüttung von Vorabausschüttungen auf Dividenden zu beschließen. Dadurch wird die Verwaltung der zwischenjährlichen Gewinnverteilungen effizienter, im Einklang mit der branchenüblichen Satzungspraxis.

Adressaten der Information

Direkte Adressaten

Präsident des Verwaltungsrates
Präsident des Überwachungsrates
Beauftragter Verwalter und Generaldirektor

Bozen, 05.03.2024

Division Corporate Governance der Muttergesellschaft